

juris-Abkürzung: SGB 5**Fassung vom:** 17.07.2023**Gültig ab:** 01.04.2024**Dokumenttyp:** Gesetz**FNA:** FNA 860-5**Zitiervorschlag:** § 257 SGB 5 in der Fassung vom 17.7.2023

§ 257 Beitragszuschüsse für Beschäftigte

(1) ¹Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber als Beitragszuschuß den Betrag, den der Arbeitgeber entsprechend § 249 Absatz 1 oder 2, bei Versicherungspflicht des Beschäftigten zu tragen hätte. ²Satz 1 gilt für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, deren Mitgliedschaft auf der Versicherungsberechtigung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 beruht, entsprechend. ³Bestehen innerhalb desselben Zeitraums mehrere Beschäftigungsverhältnisse, sind die beteiligten Arbeitgeber anteilig nach dem Verhältnis der Höhe der jeweiligen Arbeitsentgelte zur Zahlung des Beitragszuschusses verpflichtet. ⁴Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die eine Beschäftigung nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder nach, dem Bundesfreiwilligendienstgesetz ausüben, erhalten von ihrem Arbeitgeber als Beitragszuschuß den Betrag, den der Arbeitgeber bei Versicherungspflicht der Freiwilligendienstleistenden, nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Vierten Buches für die Krankenversicherung zu tragen hätte.

(2) ¹Beschäftigte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze oder auf Grund von § 6 Abs. 3a versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht befreit und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen, die bei Versicherungspflicht des Beschäftigten nach § 10 versichert

juris-Abkürzung: SGB 5**Fassung vom:** 14.06.2007**Gültig ab:** 01.04.2007 **Gültig bis:** 31.12.2008**Dokumenttyp:** Gesetz**FNA:** FNA 860-5**Zitiervorschlag:** § 257 SGB 5 in der Fassung vom 14.6.2007

§ 257 Beitragszuschüsse für Beschäftigte

(1) ¹Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber als Beitragszuschuß die Hälfte des Betrags der für einen versicherungspflichtig Beschäftigten bei der Krankenkasse, bei der die Mitgliedschaft besteht, vom Arbeitgeber zu tragen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie bei der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes tatsächlich zu zahlen haben. ². Bestehen innerhalb desselben Zeitraums mehrere Beschäftigungsverhältnisse, sind die beteiligten Arbeitgeber anteilig nach dem Verhältnis der Höhe der jeweiligen Arbeitsentgelte zur Zahlung des Beitragszuschusses verpflichtet. ³Für Beschäftigte, die Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch beziehen, ist zusätzlich zu dem Zuschuß nach Satz 1 die Hälfte des Betrages zu zahlen den der Arbeitgeber bei Versicherungspflicht des Beschäftigten bei der Krankenkasse, bei der die Mitgliedschaft besteht nach § 249 Abs 2 Nr 3 als Beitrag zu tragen hätte.

(2) ¹Beschäftigte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze oder auf Grund von § 6 Abs. 3a versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht befreit und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen, die bei Versicherungspflicht des Beschäftigten nach § 10 versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen

wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen dieses Buches entsprechen, erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Beitragszuschuß. ²Der Zuschuss wird in Höhe des Betrages gezahlt, der sich bei Anwendung der Hälfte des Beitragssatzes nach § 241 zuzüglich der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a und der nach § 226 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bei Versicherungspflicht zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen als Beitrag ergibt, höchstens jedoch in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung zu zahlen hat. ³Für Beschäftigte, die bei Versicherungspflicht keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, tritt an die Stelle des Beitragssatzes nach § 241 der Beitragssatz nach § 243. ⁴Soweit, Kurzarbeitergeld oder Qualifizierungsgeld bezogen wird, ist der Beitragszuschuss in Höhe des Betrages zu zahlen, den der Arbeitgeber bei Versicherungspflicht des Beschäftigten entsprechend § 249, Absatz 2 zu tragen hätte, , höchstens jedoch in Höhe des Betrages, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung zu zahlen hat; für die Berechnung gilt der um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz nach § 242a erhöhte allgemeine Beitragssatz nach § 241. ⁵Absatz 1 Satz 3 gilt.

(2a) ¹Der Zuschuss nach Absatz 2 wird ab 1. Januar 2009 für eine private Krankenversicherung nur gezahlt, wenn das Versicherungsunternehmen

1. diese Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreibt,
2. einen Basistarif im Sinne des § 152 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anbietet,
- 2a. sich verpflichtet, Interessenten vor Abschluss der Versicherung das amtliche Informationsblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 146 Absatz , 1 Nummer 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auszuhändigen, welches über die verschiedenen Prinzipien , , , der gesetzlichen sowie der privaten Krankenversicherung aufklärt,
3. soweit es über versicherte Personen im , , brancheneinheitlichen Standardtarif im Sinne von § 257 Abs. 2a in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung verfügt ; , , sich verpflichtet, , die in § 257 Abs. 2a , in ,

können, die der Art nach den Leistungen dieses Buches entsprechen, erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Beitragszuschuß. ²Der Zuschuß beträgt die Hälfte des Betrages , der sich unter Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen vom 1. Januar des Vorjahres (§ 245) und der nach § 226 Abs 1 Satz 1 Nr 1 und § 232a Abs. 2 bei Versicherungspflicht zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen als Beitrag ergibt, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung zu zahlen hat. ³Für Personen, die bei Mitgliedschaft in einer Krankenkasse keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, sind bei Berechnung des Zuschusses neun Zehntel des in Satz 2 genannten Beitragssatzes anzuwenden. ⁴Für Beschäftigte, die Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch beziehen, gilt Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe, daß sie, höchstens , den Betrag erhalten, den sie tatsächlich zu zahlen haben. ⁵Absatz 1 Satz 2 gilt.

(2a) ¹Der Zuschuss nach Absatz 2 wird ab 1. Juli 1994 für eine private Krankenversicherung nur gezahlt, wenn das Versicherungsunternehmen

1. diese Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreibt,
2. ,
- sich verpflichtet, für versicherte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und die über eine Vorversicherungszeit von mindestens zehn Jahren in einem substitutiven Versicherungsschutz (§ 12 Abs 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) verfügen oder die das 55. Lebensjahr vollendet haben, deren jährliches Gesamteinkommen (§ 16 des Vierten Buches) die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs 7 nicht übersteigt und über diese Vorversicherungszeit verfügen, einen brancheneinheitlichen Standardtarif anzubieten, dessen Vertragsleistungen den Leistungen dieses Buches bei Krankheit jeweils vergleichbar sind und dessen Beitrag für Einzelpersonen den durchschnittlichen Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung und für Ehegatten oder Lebenspartner insgesamt 150 vom Hundert des durchschnittlichen Höchstbeitrages der gesetzlichen Krankenversicherung ,

. der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung in Bezug auf den Standardtarif genannten Pflichten einzuhalten,

4. sich verpflichtet, den überwiegenden Teil der Überschüsse, die sich aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft ergeben, zugunsten der Versicherten zu verwenden,

5. vertraglich auf das ordentliche Kündigungsrecht verzichtet,

6. die Krankenversicherung nicht zusammen mit anderen Versicherungssparten betreibt, wenn das Versicherungsunternehmen seinen Sitz im Geltungsreich dieses Gesetzes hat.

²Der . Versicherungsnehmer hat dem Arbeitgeber jeweils nach Ablauf von drei Jahren eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens darüber vorzulegen, dass die Aufsichtsbehörde dem Versicherungsunternehmen bestätigt hat, dass es die Versicherung, die Grundlage des Versicherungsvertrages ist, nach den in Satz 1 genannten Voraussetzungen betreibt.

nicht übersteigt, sofern das jährliche Gesamteinkommen der Ehegatten oder Lebenspartner die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt 2a sich verpflichtet, den brancheneinheitlichen Standardtarif unter den in Nummer 2 genannten Voraussetzungen auch Personen, die das 55. Lebensjahr nicht vollendet haben, anzubieten, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben oder die ein Ruhegehalt nach beamtenrechtlichen oder vergleichbaren Vorschriften beziehen; dies gilt auch für Familienangehörige, die bei Versicherungspflicht des Versicherungsnehmers nach § 10 familienversichert wären 2b, sich verpflichtet, auch versicherten Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe haben, sowie deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen unter den in Nummer 2 genannten Voraussetzungen einen brancheneinheitlichen Standardtarif anzubieten, dessen die Beihilfe ergänzende Vertragsleistungen den Leistungen dieses Buches bei Krankheit jeweils vergleichbar sind und dessen Beitrag sich aus der Anwendung des durch den Beihilfesatz nicht gedeckten Vom-Hundert-Anteils auf den in Nummer 2 genannten Höchstbeitrag ergibt,

2c. sich verpflichtet, den brancheneinheitlichen Standardtarif unter den in Nummer 2b genannten Voraussetzungen ohne Berücksichtigung der Vorversicherungszeit, der Altersgrenze und des Gesamteinkommens ohne Risikozuschlag auch Personen anzubieten, die nach allgemeinen Aufnahme-regeln aus Risikogründen nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen versichert werden könnten, wenn sie das Angebot innerhalb der ersten sechs Monate nach der Feststellung der Behinderung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis oder bis zum 31. Dezember ,

2000 annehmen 3.sich verpflichtet, den überwiegenden Teil der Überschüsse, die sich aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft ergeben, zugunsten der Versicherten zu verwenden,

4. vertraglich auf das ordentliche Kündi-

(2b) u , , , , , , , . (2c) (weggefallen) , ,

(3) ¹Für Bezieher von Vorruhestandsgeld nach § 5 Abs. 3, die als Beschäftigte bis unmittelbar vor Beginn der Vorruhestandsleistungen Anspruch auf den vollen oder anteiligen Beitragszuschuß nach Absatz 1 hatten, bleibt der Anspruch für die Dauer der Vorruhestandsleistungen gegen den zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Verpflichteten erhalten. ²Der Zuschuss wird in Höhe des Betrages gezahlt, den der Arbeitgeber bei Versicherungspflicht des Bezieher von Vorruhestandsgeld zu tragen hätte, , . ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Für Bezieher von Vorruhestandsgeld nach § 5 Abs. 3, die als Beschäftigte bis unmittelbar vor Beginn der Vorruhestandsleistungen Anspruch auf den vollen oder anteiligen Beitragszuschuß nach Absatz 2 hatten, bleibt der Anspruch für die Dauer der Vorruhestandsleistungen gegen den zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Verpflichteten erhalten. ²Der Zuschuss wird in Höhe des Betrages gezahlt, der sich bei Anwendung der Hälfte des Beitragssatzes nach § 243 und des Vorruhestandsgeldes bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 223 Absatz 3) als Beitrag ergibt , höchstens jedoch in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Bezieher von Vorruhestandsgeld für seine Krankenversicherung zu zahlen hat; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 257 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 151 Buchst. a G v. 14.11.2003 I 2190, dieses idF d. Art. 1 G v. 15.12.2004 I 3445 mWv 1.7.2005; idF d. Art. 1 Nr. 174 Buchst. a G v. 26.3.2007 I 378 mWv 1.4.2007, d. Art. 6 Nr. 3 G v. 14.6.2007 I 1066 mWv 1.1.2009 u. d. Art. 1 Nr. 72 Buchst. a DBuchst. aa G v. 22.12.2011 I 2983 mWv 1.1.2012

§ 257 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 7 Buchst. a G v. 11.12.2018 I 2387 mWv 1.1.2019

§ 257 Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 2 jetzt Satz 3 gem; . Art. 2 Nr. 7 Buchst. a G v. 11.12.2018 I 2387 mWv 1.1.2019

§ 257 Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 56 G v. 11.7.2021 I 2754 mWv 20.7.2021

§ 257 Abs. 2: IdF d. Art. 5 Nr. 14 Buchst. b G v. 24.3.1997 I 594 mWv 1.1.1998

§ 257 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 69 Buchst. a G v. 22.12.1999 I 2626 mWv

gungsrecht verzichtet,

und 5. die Krankenversicherung nicht zusammen mit anderen Versicherungssparten betreibt, wenn das Versicherungsunternehmen seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

²Der nach Satz 1 Nr. 2 maßgebliche durchschnittliche Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung ist jeweils zum 1. Januar nach dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen vom 1. Januar des Vorjahres (§ 245) und der Beitragsbemessungsgrenze (§ 223 Abs. 3) zu errechnen. ³Der Versicherungsnehmer

hat dem Arbeitgeber jeweils nach Ablauf von drei Jahren eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens darüber vorzulegen, dass die Aufsichtsbehörde dem Versicherungsunternehmen bestätigt hat, dass es die Versicherung, die Grundlage des Versicherungsvertrages ist, nach den in Satz 1 genannten Voraussetzungen betreibt.

(2b) 1 Zur Gewährleistung der in Absatz 2a Satz 1 Nr 2 und 2a bis 2c genannten Begrenzung sind alle Versicherungsunternehmen, die die nach Absatz 2 zuschussberechtigte Krankenversicherung betreiben, verpflichtet, an einem finanziellen Spitzenausgleich teilzunehmen, dessen Ausgestaltung zusammen mit den Einzelheiten des Standardtarifs zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und dem Verband der privaten Krankenversicherung mit Wirkung für die beteiligten Unternehmen zu vereinbaren ist und der eine gleichmäßige Belastung dieser Unternehmen bewirkt 2 Für in Absatz 2a Satz 1 Nr 2c genannte Personen, bei denen eine Behinderung nach § 4 Abs 1 des Gesetzes zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft festgestellt worden ist, wird ein fiktiver Zuschlag von 100 vom Hundert auf die Bruttoprämie angerechnet, der in den Ausgleich nach Satz 1 einbezogen wird. (2c) Wer bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, das die Voraussetzungen des Absatzes 2a nicht erfüllt, kann ab 1 Juli 1994 den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen

(3) ¹Für Bezieher von Vorruhestandsgeld nach § 5 Abs. 3, die als Beschäftigte bis unmittelbar vor Beginn der Vorruhestandsleistungen Anspruch auf den vollen oder anteiligen Beitragszuschuß nach Absatz 1 hatten,

1.1.2000 u. d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a G v. 23.12.2002 I 4637 mWv 1.1.2003
 § 257 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 72 Buchst. b G v. 22.12.2011 I 2983 mWv 1.1.2012, d. Art. 1 Nr. 30 Buchst. a G v. 21.7.2014 I 1133 mWv 1.1.2015 u. d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. aa G v. 11.12.2018 I 2387 mWv 1.1.2019
 § 257 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 72 Buchst. b G v. 22.12.2011 I 2983 mWv 1.1.2012
 § 257 Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 1 Nr. 72 Buchst. b G v. 22.12.2011 I 2983 mWv 1.1.2012, d. Art. 1 Nr. 76a G v. 16.7.2015 I 1211 mWv 23.7.2015 u. d. Art. 10 Nr. 6 G v. 17.7.2023 I Nr. 191 mWv 1.4.2024
 § 257 Abs. 2 Satz 5: IdF d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. bb G v. 11.12.2018 I 2387 mWv 1.1.2019
 § 257 Abs. 2a: IdF d. Art. 6 Nr. 3 Buchst. b G v. 14.6.2007 I 1066 mWv 1.1.2009
 § 257 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Abs. 21 Nr. 3 Buchst. a G v. 1.4.2015 I 434 mWv 1.1.2016
 § 257 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2a: Eingef. durch Art. 2 Abs. 21 Nr. 3 Buchst. b G v. 1.4.2015 I 434 mWv 1.1.2016
 § 257 Abs. 2b u. 2c: Aufgeh. durch Art. 6 Nr. 3 Buchst. c G v. 14.6.2007 I 1066 mWv 1.1.2009
 § 257 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 14 Buchst. d G v. 24.3.1997 I 594 mWv 1.1.1998
 § 257 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 72 Buchst. c G v. 22.12.2011 I 2983 mWv 1.1.2012
 § 257 Abs. 4: Eingef. durch Art. 5 Nr. 14 Buchst. e G v. 24.3.1997 I 594 mWv 1.1.1998;
 früherer Satz 3 u. 4 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 72 Buchst. d DBuchst. bb G v. 22.12.2011 I 2983 mWv 1.1.2012
 § 257 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 72 Buchst. d DBuchst. aa G v. 22.12.2011 I 2983 mWv 1.1.2012 u. d. Art. 1 Nr. 30 Buchst. b G v. 21.7.2014 I 1133 mWv 1.1.2015

bleibt der Anspruch für die Dauer der Vorruhestandsleistungen gegen den zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Verpflichteten erhalten. ²Der Zuschuß beträgt die Hälfte des Beitrags, den der Bezieher von Vorruhestandsgeld als versicherungspflichtig Beschäftigter zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den er zu zahlen hat. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Für Bezieher von Vorruhestandsgeld nach § 5 Abs. 3, die als Beschäftigte bis unmittelbar vor Beginn der Vorruhestandsleistungen Anspruch auf den vollen oder anteiligen Beitragszuschuß nach Absatz 2 hatten, bleibt der Anspruch für die Dauer der Vorruhestandsleistungen gegen den zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Verpflichteten erhalten. ²Der Zuschuß beträgt die Hälfte des aus dem Vorruhestandsgeld bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 223 Abs. 3) und neun Zehntel des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen als Beitrag errechneten Betrages, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Bezieher von Vorruhestandsgeld für seine Krankenversicherung zu zahlen hat; ³Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

4 Der Beitragssatz ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden § 257 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 151 Buchst. a G v. 14.11.2003 I 2190, dieses idF d. Art. 1 G v. 15.12.2004 I 3445 mWv 1.7.2005; idF d. Art. 1 Nr. 174 Buchst. a G v. 26.3.2007 I 378 mWv 1.4.2007, u. d. Art. 5 Nr. 6 Buchst. a G v. 14.6.2007 I 1066 mWv 1.4.2007

§ 257 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 5 Nr. 14 Buchst. a G v. 24.3.1997 I 594 mWv 1.1.1998; idF d. Art. 4 Nr. 6 Buchst. a G v. 24.4.2006 I 926 mWv 1.1.2007

§ 257 Abs. 2: IdF d. Art. 5 Nr. 14 Buchst. b G v. 24.3.1997 I 594 mWv 1.1.1998
 § 257 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 69 Buchst. a G v. 22.12.1999 I 2626 mWv 1.1.2000 u. d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a G v. 23.12.2002 I 4637 mWv 1.1.2003
 § 257 Abs. 2 Satz

4: IdF d. Art. 4 Nr. 6 Buchst. b G v. 24.4.2006 I 926 mWv 1.1.2007

§ 257 Abs. 2a: IdF d. Art. 5 Nr. 6 Buchst. b G v. 14.6.2007 I 1066 mWv

1.4.2007

§ 257 Abs.

. 2b u. 2c: Eingef. durch Art. 5 Nr. 6 Buchst. c G v. 14.6.2007 I 1066 mWv

1.4.2007

§ 257 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 14 Buchst. d G v. 24.3.1997 I 594 mWv 1.1.1998

§ 257 Abs.

. 4: Eingef. durch Art. 5 Nr. 14 Buchst. e G v. 24.3.1997 I 594 mWv 1.1.1998;

§ 257 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 174 Buchst. e G v. 26.3.2007 I 378 mWv

1.4.2007 u. d. Art. 5 Nr. 6 Buchst. d G v. 14.6.2007 I 1066 mWv

1.4.2007